

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 3/2012**

---

**BESCHLUSS**

In der Parteigerichtssache

1. der Frau Rechtsanwältin  
Dr. E.-B. R.-H. in L.

- Antragstellerin zu 1) -

2. der Kreisvereinigung G. der S.-U. der CDU,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W. in R.

- Antragstellerin zu 2) -

3. der S.-U. der CDU-Kreisvereinigung H.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn W. S. in M.  
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn W. Sch.

- Antragstellerin zu 3) -

4. der Kreisvereinigung H. der S.-U. der CDU,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn H.-J. K. in H.

- Antragstellerin zu 4) -

5. Herrn  
G. W. in R.

- Antragsteller zu 5) -

6. der Landesvereinigung der S.-U.  
des CDU-Landesverbandes H. i. Gr.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W.  
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn P. Sch.

- Antragstellerin zu 6) -

**Verfahrensbevollmächtigte zu 2) – 6):**

Frau Rechtsanwältin  
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

die S.-U. der CDU Deutschlands,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. O. W. und  
den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn L. K. in B.

- Antragsgegnerin -

**Verfahrensbevollmächtigte:**

O. Rechtsanwälte  
Herr Rechtsanwalt  
Prof. Dr. C. L. in St.

S.-U. der CDU in N.,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn R. H. und  
den Stellvertretenden Vorsitzenden E. K. in H.

- Beigeladene zu 1) -

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Justiziar  
Dr. h.c. M. B. in H.

S.-U. des CDU-Landesbandes O.,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn E. M. in O.

- Beigeladene zu 2) -

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt  
Dr. U. B. in W.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April  
2013 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl Friedrich Tropf**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Direktor des Amtsgerichts

**Jens Gnisa**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

beschlossen:

- 1. Die Anträge der Antragstellerinnen zu 2) bis 4) und zu 6) werden als unzulässig, die Anträge der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 5) als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.**

### Gründe:

#### I.

Die Beteiligten streiten über die ordnungsgemäße Zusammensetzung der 14. Delegiertenversammlung der B.-S.-U.. Hauptangriffspunkt ist die Organisation der S.-U. im Gebiet des Bundeslandes N. und deren Auswirkung auf die durchgeführten Wahlen und die getroffenen Beschlüsse.

1. Die 14. Bundesdelegiertenversammlung der B.-S.-U. der CDU (Antragsgegnerin) hat am 3./4. September 2012 in R. stattgefunden. Die Vorstandswahlen wurden am 3. September 2012 durchgeführt. Ausweislich des schriftlich festgehaltenen Ergebnisses der Mandatsprüfungskommission haben sich am 3. September 2012 „von den 290 stimmberechtigten Delegierten 259 Delegierte im Tagungsbüro angemeldet“, die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. Prof. Dr. O. W. ist zum Vorsitzenden, zu Stellvertretern sind H. H., L. K., Prof. Dr. W. v. St., F. d. H., A. G. und R. H. gewählt worden. Ferner wurden der Bundesschatzmeister, sein Vertreter, der Schriftführer und 19 Beisitzer gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der B.-S.-U. der CDU (Stand Januar 2009) gehören der Bundesdelegiertenversammlung als stimmberechtigt an:

1. 250 Delegierte der Landes-S.-U. der CDU, die von den Landes-, Bezirks- oder Kreisdelegiertenversammlungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt und den Landesvereinigungen vorgeschlagen werden,
2. der Bundesvorstand der S.-U. der CDU,
3. die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse der S.-U. der CDU.

Die Landes-S.-U. sind gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der B.-S.-U. die Organisationen der S.-U. der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. In N. kann nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der B.-S.-U. als eine gemeinsame Vereinigung der

CDU-Landesverbände B., H. und O. die S.-U. der CDU in N. gebildet werden. Die Aufhebung dieser Vorschrift ist auf der 14. Bundesdelegiertenversammlung von der Mehrheit der Mitglieder abgelehnt worden.

Am 3. November 1988 ist die S.-U. der CDU in N., abgekürzt: SUN, (Beigeladene zu 1)) gegründet worden. In § 1 ihrer Satzung (Stand 2010, genehmigt durch den Generalsekretär der CDU in N. im Januar 2011) ist unter Nr. 3 bestimmt: Die S.-U. der CDU in N. ist die Landesvereinigung aller Organisationen der S.-U. im Bundesland N. und hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU in N. in H.. Sie gliedert sich in den in Anknüpfung an frühere historische Gegebenheiten gegründeten Landesverband O. und die regional entsprechenden Organisationen in den Bereichen H. und B.. Nach Nr. 4 der Bestimmung nehmen diese Organisationen die Aufgaben der S.-U. jeweils in ihrer Region selbständig wahr, soweit diese nicht N. als Ganzes betreffen.

Am 15. Dezember 1989 ist im Geltungsbereich des Landesverbandes der CDU O. die S.-U. der CDU des Landesverbandes O. gegründet worden. In § 1 ihrer Satzung heißt es: Gegenüber der S.-U. Deutschlands steht dem Landesverband O. Selbstständigkeit und das Recht zur Entsendung von Vertretern in deren bestehende oder neu zu bildende Organe zu.

Die SUN hat 24 Delegierte zur 14. Bundesdelegiertenversammlung benannt, die in den Kreisverbänden gewählt worden sind. Der Landesverband O. hat 10 Delegierte entsandt, sie waren auf der Landesdelegiertenversammlung am 5. August 2011 gewählt worden. Die Aufteilung der Delegiertenzahlen zwischen der SUN und O. ist verhältnismäßig zur Mitgliederzahl erfolgt. Im Juli 2012 hatte die SUN (B. und H.) 5140 und der Landesverband O. 2290 Mitglieder.

2. Die Antragsteller haben mit Telefaxen vom 5. September 2012 und 6. September 2012 sowie mit nachgesandten Schreiben vom 6. September 2012 und 7. September 2012 an das Bundesparteigericht die Wahlen und Beschlüsse der 14. Bundesdelegiertenversammlung der B.-S.-U. der CDU Deutschlands angefochten. Die Antragstellerin zu 1) nahm an der Bundesdelegiertenkonferenz als Mitglied des bisherigen Vorstands teil, der Antragsteller zu 5) war als Delegierter anwesend. Die Antragstellerinnen zu 2), zu 3) und zu 4) sind Kreisvereinigungen der S.-U., die Antragstellerin zu 6) ist eine Landesvereinigung in Gründung.

Zur Begründung tragen die Antragsteller vor:

Den Antragstellern zu 1) bis 5) stünden Antragsbefugnisse gegenüber dem Bundesparteigericht uneingeschränkt zu. Im Parteigerichtsverfahren gehe es den Mitgliedern einer politischen Partei um ihr Recht auf politische Mitwirkung und Teilnahme an der Meinungsbildung. Dieser Besonderheit sei Rechnung zu tragen. Es gehe im parteigerichtlichen Verfahren weniger um die Verletzung eigener Rechte, als um die Einhaltung von Recht und Demokratie i. S. von Art. 21 GG. Dies gelte insbesondere für die Generation, die heute in der S.-U. vertreten sei. Eine Beschränkung der Kontrollrechte auf teilnehmende Delegierte sei aus diesen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Hinzukomme, dass in der S.-U. nur diejenigen Delegierte werden könnten, die zugleich Mitglied der CDU seien. Das betreffe aber nur rund 50 % ihrer Mitglieder. Die Antragsteller vertreten deshalb die Auffassung, dass alle Mitglieder der S.-U. unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit zur CDU berechtigt seien, die Parteigerichte der CDU anzurufen. Entscheidungen des Bundesparteigerichts zur Antragsbefugnis bei Wahlanfechtungen hätten sich bisher immer nur auf Angelegenheiten der CDU und nicht auf Angelegenheiten der Vereinigungen bezogen. Die rechtliche Betroffenheit der Antragstellerin zu 6) ergebe sich daraus, dass es darum gehe, wer berechtigt sei, in H. und B. die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung zu bestimmen. Die Antragstellerin habe den ihre Gründung ablehnenden Beschluss des Vorstandes des CDU-Landesverbandes H. vom 2. Dezember 2011 angefochten. Das Verfahren vor dem Parteigericht H. sei bis heute nicht in Gang gekommen. Die Untätigkeit des Parteigerichts könne der Antragstellerin nicht zum Nachteil gereichen, sie sei schon jetzt mitbetroffen.

In der Sache machen die Antragsteller geltend, die Bundesdelegiertenversammlung vom 3./4. September 2012 sei schon deswegen fehlerhaft zusammengesetzt gewesen, weil die SUN mangels eines rechtmäßig amtierenden Vorstandes keine Delegierten habe entsenden können. Die SUN sei deshalb weder in der Lage gewesen, ihre Kreisvereinigungen mit der Wahl entsprechender Delegierter zu beauftragen, noch Delegiertenvorschläge der Kreisvereinigungen entgegenzunehmen und dem Bundesvorstand der S.-U. zu benennen. Auch der Geschäftsführer der S.-U. habe dazu nicht die Kompetenz inne gehabt, da er nur kommissarisch tätig sei.

Die von der S.-U. O. beanspruchte Sonderstellung gegenüber der B.-S.-U. mit dem Recht, eigene Delegierte zu benennen, sei satzungswidrig. Da § 17 Abs. 2 Satz 2 des Bundesstatuts der CDU regle, dass die CDU in N. aus den Landesverbänden B., H. und O. bestehe, müsse die S.-U. in N. eine gleiche Struktur aufweisen, denn nach § 50 des Bundesstatuts der CDU dürften die Satzungen der Vereinigungen dem Bundessta-

tut der CDU nicht widersprechen. Wenn gleichwohl nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der B.-S.-U. die Möglichkeit bestehe, in N. als eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände B., H. und O. die S.-U. der CDU N. zu bilden, dann müsse diese Regelung zu dem Ergebnis führen, dass es eine Landesvereinigung O. nicht geben könne. Im Übrigen stelle sich die Frage, ob bereits § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der B.-S.-U. mit Blick auf § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 50 des Bundesstatuts der CDU rechtsunwirksam sei. Aus dieser Überlegung sei die Forderung abzuleiten, dass auch in B. und H. entsprechende Landesvereinigungen der S.-U. zu gründen seien. Sofern die Landesvereinigung O. Teil der gemeinsamen Landesvereinigung SUN sei, müsse das Recht, Delegierte zu bestimmen schließlich der SUN zugeordnet sein. Ferner habe die S.-U. O. gar nicht mehr im Jahr 1989 gegründet werden dürfen, nachdem die SUN bereits im Jahr 1988 für ganz N. gegründet gewesen sei.

Auch die Zuordnung der Delegiertensitze auf das Bundesland N. sei problematisch, weil als Mitglied der S.-U. nur anerkannt sei, von dem der entsprechende Beitragsanteil gezahlt worden sei. Dem entsprechend seien der SUN von der B.-S.-U. weniger Delegiertensitze zugeteilt worden, als ihrer Mitgliederzahl entsprochen habe. Demgegenüber werde von der S.-U. O. das nach der Beitragsordnung der B.-S.-U. festgelegte Abführungsverfahren nicht beachtet.

Die Antragsteller weisen ferner darauf hin, dass die CDU in ihren Rechenschaftsberichten auch die S.-U. als Teile der Partei ansähe. Daher müsse die S.-U. den Regeln des Statuts der CDU und dem Parteiengesetz unterliegen und könne nicht nur eine Sonderorganisation darstellen, auf die § 7 PartG keine Anwendung finde. Bestehe für die Vereinigungen der CDU eine Pflicht zur Rechenschaftslegung, folge daraus, dass die Vereinigungen die Gliederung aufweisen müssten, die der Organisation der Partei entspreche. Dies treffe für die S.-U. in N. gerade nicht zu. Andere Vereinigungen der CDU N.s hätten in allen drei Landesverbänden der CDU Landesverbände bzw. Landesvereinigungen. Nur der S.-U. sei dies in Bezug auf H. und B. untersagt worden. Infolgedessen seien die jährlichen Rechenschaftsberichte unter dem Namen einer S.-U. des Landesverbandes H. abgegeben worden. Die Antragssteller halten diese Vorgehensweise für unrechtmäßig. Der Auftritt des Landesverbandes O. habe auf der Bundesdelegiertenversammlung dazu geführt, dass zwischen den Delegierten aus N. und O. streng unterschieden worden sei. Die Sitzordnung sei nach "O." und "B./H." getrennt worden. Eine solche Außendarstellung entspreche nicht Sinn und Zweck der gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der B.-S.-U. gebildeten SUN als einer „gemeinsamen Landesvereinigung“ der S.-U. im Lande N.. Eine andere rechtliche Beurteilung könne dann

geboten sein, wenn in allen drei Landesverbänden der CDU in N., also in H., B. und O., jeweils eigene Landesverbände der S.-U. gegründet worden wären. Eine solche Entwicklung sei indessen von der CDU in N. unter Hinweis auf den Wunsch nach einer gemeinsamen Darstellung der S.-U. im Lande N. abgelehnt worden, wobei sich dieser Wunsch offenbar nur auf H. und B. beziehe, hingegen auf die Entwicklung in O. offenbar Rücksicht genommen werde.

In den von der Mandatsprüfungskommission gezählten 260 Delegierten seien ferner Bundesvorstandsmitglieder enthalten, die nicht gleichzeitig gewählte Delegierte gewesen seien. Es sei unklar geblieben, inwieweit diese Vorstandsmitglieder stimmberechtigt gewesen seien.

Die Antragsteller beantragen - nachdem sie zusätzliche Feststellungsanträge zu vorgreiflichen Rechtsverhältnissen zurückgezogen haben - festzustellen,

dass die Wahlen und Beschlüsse der 14. Bundesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU Deutschlands unwirksam sind.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag, soweit er von der Antragstellerin zu 6) gestellt wird, als unzulässig zu verwerfen, im Übrigen jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Zulässigkeit der Anträge trägt sie vor:

Die Antragstellerin zu 6) sei nicht antragsbefugt, da sie rechtlich noch nicht existiere. Ihre Gründung sei noch nicht einmal von der Bundesvereinigung der S.-U. genehmigt. Sie sei daher weder Mitglied der S.-U., noch eine rechtlich existierende Organisationseinheit der S.-U..

Auch bei den Antragstellerinnen zu 1) bis 4) und dem Antragsteller zu 5) sei bei Zugrundelegung der von ihnen vorgetragenen rechtlichen Standpunkte die Zulässigkeit der Anträge zweifelhaft. Wahlanfechtungen setzten voraus, dass die Antragsteller in ihren eigenen Rechten verletzt seien. Die Antragstellerin zu 1) und der Antragsteller zu 5) hätten eine sie jeweils betreffende Rechtsverletzung nicht vorgetragen. Ihr eigener Vortrag führe sogar dazu, dass ihre Anträge unzulässig seien, weil sie danach keine Delegierten hätten sein können. Denn mangels eines Vorstandes habe die SUN nach

Auffassung der Antragsteller die Aufstellung von stimmberechtigten Delegierten für die Gebiete H. und B. nicht wirksam herbeiführen können. Ihr Anfechtungsrecht hätten sie rechtsmissbräuchlich wahrgenommen. Bei den Antragstellerinnen zu 2) bis 4) sei ohnehin eine Verletzung eigener Rechte kaum denkbar.

Für die Anträge, vor allem der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 5), fehle im Übrigen das Rechtsschutzbedürfnis. Denn sie hätten es entgegen ihrer Treuepflicht unterlassen, die von ihnen schon vor den Vorstandswahlen bemerkten, vermeintlichen Fehler zu rügen. Die Antragstellerin zu 1) sei am Wahltag zudem noch Mitglied des Bundesvorstandes der S.-U. gewesen sei. Sie habe eine verstärkte Treuepflicht getroffen.

Jedenfalls seien die Anträge, soweit zulässig, unbegründet.

Die Entsendung der Vertreter der S.-U. aus dem Bundesland N. sei satzungsgemäß erfolgt und nicht zu beanstanden. Daher sei die Bundesdelegiertenversammlung am 3. September 2012 auch rechtlich fehlerfrei zusammengesetzt gewesen. Die Satzung der S.-U. der CDU Deutschlands lasse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 zu, dass Delegierte von den Landes- oder Kreisdelegiertenversammlungen gewählt würden. Mit der Formulierung „und/oder“ lasse es das Bundessatzungsrecht sogar ausdrücklich zu, dass die Delegierten ein und derselben Landesvereinigung teilweise von Kreisvereinigungen, teilweise von darüber hinausgehenden Vereinigungen gewählt würden. Das gelte auch für N.. Dabei spiele die historisch begründete Situation eine Rolle, dass neben der SUN für H. und B. der Landesverband O. bestehe. Dementsprechend sei es auch unschädlich, dass in O. die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes O. und im Bereich der SUN von den Kreisdelegiertenversammlungen gewählt würden. Dies führe auch nicht zu einer Verschiebung der Delegiertenzahlen zwischen der SUN und der Landesvereinigung O., weil für die Verteilung der Delegiertenplätze die Mitgliederzahlen maßgeblich seien und die Klausel über Grunddelegierte nicht zum Zuge komme. Die Verteilung der Delegiertenplätze sei auch satzungsgemäß erfolgt. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der SUN seien für die Bereiche H. und B. die „regional entsprechenden Organisationen“ bestimmt. Dies seien die entsprechenden Kreisverbände. Entsprechend dieser Zuordnung der Delegiertenplätze werde schon seit 1989 bei der Benennung der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung verfahren. Mithin habe sich jedenfalls ein Satzungsgewohnheitsrecht (Observanz) entwickelt.

Die SUN habe ihre Delegierten auch wirksam benannt. Gemäß § 8 der Satzung der B.-S.-U. erfolge die Wahl der Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung durch die Versammlungen, denen diese Wahl obliege. Dies seien im Bereich der SUN die Kreisvereinigungen. Die Aufgabe der SUN, diese gewählten Delegierten der Bundesvereinigung zu benennen, sei im Wesentlichen technischer Natur. Die SUN habe nicht das Recht, die Bestimmungen der Delegierten durch die Kreisvereinigungen zu verändern. Unter demokratischen Gesichtspunkten könnte dies auf dem Gebiet der SUN dann auch nur durch eine gesondert einzuberufende Landesdelegiertenversammlung erfolgen. Dies ist jedoch nach dem bestehenden Satzungsrecht, sei es der B.-S.-U., sei es der SUN, nicht vorgesehen. Mithin sei die Übermittlung der gewählten Delegierten an die B.-S.-U. ein rein technischer Vorgang, den die Landesgeschäftsstelle herbeiführen könne. Dafür sei ein amtierender Vorstand nicht erforderlich.

Die Beigeladene zu 1) ist der Auffassung, dass die Antragstellerin zu 6) keine Existenzberechtigung habe. Vielmehr bestimme § 30 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes H., dass bei Vereinigungen zugunsten der Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N. von der Bildung von Landesvereinigungen im Landesverband abgesehen werden könne. Dies habe der Landesverband H. seit Gründung der Vereinigung der S.-U. N. (SUN) im Jahre 1988 getan und dies noch einmal durch Beschluss des Landesvorstandes im Dezember 2012 bekräftigt. In den vergangenen Jahrzehnten seien die Delegierten von den jeweiligen Kreisverbänden im Bereich der SUN gewählt worden. Mangels eines eigenen Nominierungsrechtes durch die SUN sei dies analog zu den Vorschriften der CDU in N. erfolgt. Auch die Delegierten zum Bundesparteitag würden nicht von der CDU in N., sondern von nachgeordneten Organisationsstufen gewählt. Mithin seien die Kreisvereinigungen nach diesem Verfahren einer bisher unbeanstandeten Übung gefolgt. Im Übrigen komme es nicht auf einen amtierenden Vorstand der SUN an, weil die SUN keinerlei Einfluss auf die Bestimmung der Bundesdelegierten habe. So müsse z. B. der Vorstand die Wahlen der Delegierten in den Kreisvereinigungen nicht bestätigen. Die Beteiligung der SUN zur Aufstellung der Delegierten habe daher lediglich technischen und organisatorischen Charakter. Die sei eine dem Geschäftsführer der SUN zugewiesene Aufgabe und Kompetenz.

Die Gründung der SUN im Jahre 1988 habe keinesfalls zu einem Verbot geführt, in H., B. oder O. eigene auf ihren Bereich begrenzte Vereinigungen der S.-U. einzurichten. Alle drei Landesverbände seien insoweit in ihrer Beschlussfassung frei. Es sei rechtlich nicht angreifbar, dass O. eine eigene S.-U. gegründet habe. Die Satzung der SUN erwähne den Landesverband O. in § 1 Nr. 3 und 4 ausdrücklich als eigenständige Orga-

nisation, die ihre Aufgaben als S.-U. in ihrer Region „selbständig wahrnimmt, soweit diese nicht N. als Ganzes betreffen“. Mithin seien die Delegiertenwahlen im Bereich der SUN und im Bereich des Landesverbandes O. satzungskonform erfolgt, so dass die Bundesdelegiertenversammlung von Seiten N. zutreffend zusammengesetzt gewesen sei.

Die Beigeladene zu 2) leitet die rechtliche Legitimation des CDU-Landesverbandes O. aus § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatuts der CDU ab, wonach die CDU in N. aus den Landesverbänden B., H. und O. besteht. Die Vereinigungen des CDU-Landesverbandes O. bezögen ihre rechtliche Legitimation hieraus in Verbindung mit § 50 des Statuts. Danach dürften die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen den Bestimmungen des Statuts nicht widersprechen. § 6 Abs. 5 der Satzung der B.-S.-U. gehe wie selbstverständlich davon aus, dass es CDU-Landesverbände in B., H. und O. gebe oder geben könne. Sie legitimiere nur dazu, im Bundesland N. darüber hinaus auch eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände B., H. und O. als S.-U. der CDU in N. zu bilden. In Anknüpfung an frühere historische Gegebenheiten bestimme die Satzung der SUN in § 1 Nr. 3 Satz 2, dass sich die S.-U. der CDU N. in die gegründeten Landesverbände O. und die regional entsprechenden Organisationen im Bereich H. und B. gliedere. Damit folgten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der S.-U. in N. der Vorgabe des Bundesstatuts der CDU und sicherten die Rechtsstellung der S.-U. O. als selbstständigen Verband. Die Gründung der SUN am 3. November 1988 stehe auch nicht der am 15. Dezember 1989 erfolgte Gründung der S.-U. Landesverband O. entgegen. Dies habe das Bundesparteigericht in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2012 bereits klargestellt. Demzufolge habe die Landesvereinigung der S.-U. O. auch das Recht, eigene Delegierte zu den Bundesdelegiertenversammlungen zu wählen und zu benennen. Die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung sei ordnungsgemäß auf einer Landesdelegiertenversammlung am 5.8.2011 in W. erfolgt. Die Gestaltung der Organisation im Bundesland N. führe auch nicht dazu, dass das Bundesland N. im Vergleich zu anderen Bundesländern mehr Delegierte entsenden könne, als ihrer Mitgliederzahl entspreche.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Die Anträge sind nur zum Teil zulässig.

Das Bundesparteigericht der CDU hat über diese Sache zu entscheiden. Gemäß § 11 der Bundessatzung der S.-U. sind für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen den Mitgliedern die Parteigerichte der CDU zuständig, wobei die Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung findet. Vorliegend geht es um die Anfechtung von Wahlen zum Bundesvorstand der S.-U., so dass die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gem. § 14 Abs. 1 Nr. PGO gegeben ist.

1. Die Anträge der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 5) auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen und Beschlüsse der 14. Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin sind zulässig. Nach der ständigen Spruchpraxis des Bundesparteigerichts (Beschlüsse vom 27.9.2005, CDU-BPG 9/2005 und 4, 6, 8/2005; Beschluss vom 15.12.2009, CDU-BPG 10/2009) kann die Willensbildung von Delegiertenversammlungen durch deren Mitglieder, ohne eine darüber hinausgehende persönliche Betroffenheit, angefochten werden, wenn sie bei den Wahlhandlungen oder Beschlüssen anwesend waren. Die Antragstellerin zu 1) nahm an der Bundesdelegiertenversammlung als Mitglied des Bundesvorstandes, der Antragsteller zu 5) als Delegierter teil. Nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1. und 2. der Satzung der Antragsgegnerin gehören der Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin stimmberechtigt die Delegierten der Landes-S.-U. sowie der Bundesvorstand der Antragsgegnerin an. Beide Antragsteller sind somit antragsbefugt. Dabei genügt es, dass ihre Rechtsbetroffenheit möglich ist.
2. Dagegen fehlt es den Antragstellerinnen zu 2) bis 4) an der Antragsbefugnis. Die Verletzung eigener Rechte können sie nicht geltend machen (§ 44 PGO, § 42 Abs. 2 VwGO).
  - a) Eine Anfechtung aufgrund einer Mitgliedsstellung in der Antragsgegnerin, auf die die Anfechtungsbefugnis der Delegierten/Vorstandsmitglieder (oben zu 1.) zurückgeht, scheidet aus. Denn die Antragsteller sind nicht Mitglieder der Antragsgegnerin. Mitglieder politischer Parteien können nur natürliche Personen sein (§ 2 Abs. 1 PartG); in gleicher Weise ist die Antragsgegnerin mitgliedschaftlich organisiert (§ 3 Satzung der Antragsgegnerin).
  - b) Sachliche Rechte der Antragstellerinnen als Organisationsstufe der Antragsgegnerin (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Antragsgegnerin) sind durch die Wahlen zu deren Vorstand nicht berührt. Die Antragstellerinnen tragen auch nicht vor, dass der Inhalt der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Beschlüsse zu Sachthemen in ihre Rechte als Organisationsstufe eingriffe.

- c) Auch die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Mitwirkungsrechte an der Willensbildung der Antragsgegnerin vermögen die Antragstellerinnen nicht darzutun. Sie sehen eine Beeinträchtigung darin, dass der Landesverband O. der Partei auf seiner Ebene eine S.-U., die Beigeladene zu 2), geschaffen hat, der Landesverband H., in dessen Bezirk sie liegen, und der Landesverband B. dagegen hiervon abgesehen haben. Das berührt indessen ihre Befugnis, durch Wahl von Delegierten an der Willensbildung der Antragsgegnerin teilzunehmen, nicht. Die Antragsteller haben nicht vorgebracht, durch die verschiedenen Organisationsformen der S.-U. auf den drei Landesebenen der Partei im Gebiet des Bundeslandes N. werde die Zahl der von ihnen zu entsendenden Delegierten (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Antragsgegnerin) gemindert. Sie heben darauf ab, die Beigeladene zu 2) ziehe keine Beitragsanteile von ihren Kreisvereinigungen ein (vgl. Abschnitt 4 der Beitragsordnung der Antragsgegnerin), sondern überweise an die Antragsgegnerin eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Summe, die ihr vom Landesverband O. der Partei zur Verfügung gestellt werde. Ob die Antragsteller eine Verletzung der Vorschriften über den Nachweis und die Anerkennung der Mitgliederzahl durch die zentrale Mitgliederdatei (§ 22 Bundesstatut der CDU) im Bereich einer anderen Organisation rügen könnten, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls kommt eine Verletzung der Vorschrift des Bundessatzungsrechts, die für die Bemessung der Mitgliederzahl eines Verbandes allein auf die Tatsache der Zahlung der festgesetzten Beitragsanteile abstellt, nicht in Frage.
- d) Vorgetragen ist schließlich, dass einer (hypothetischen) Landesvereinigung B. mit etwa 285 Mitgliedern bei Gleichbehandlung mit der Landesvereinigung O. drei Delegiertensitze als Grundmandate (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Satzung der Antragsgegnerin) zustünden, während die Kreisvereinigungen im Gebiet des Landesverbandes B. der Partei auf der Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin leer ausgegangen seien. Bei einer, von den Antragstellern näher bezeichneten, anderen Verteilung der Delegiertensitze (wohl) nach der bestehenden Organisationslage, hätte der Bereich B. (immerhin) einen Delegiertensitz erhalten. Damit machen die Antragsteller indes nicht eigene, sondern fremde Rechte geltend. Dies, nämlich eine Popularklage, sieht die Parteigerichtsordnung nicht vor.
3. Die Antragstellerin zu 6), die sich noch im Gründungszustand befindet, könnte allenfalls geltend machen, in ihrem Recht auf Gründung beeinträchtigt zu sein. Aus ihrem Vortrag ergibt sich indessen nicht, dass die Antragsgegnerin sie in ihrem Gründungsrecht beeinträchtigt, ablehnend verhält sich vielmehr die Partei, nämlich der CDU-Landesverband H. (Verfahren vor dem Parteigericht H.). Selbst wenn man aber hiervon

absähe, könnten ihre Rechte nicht weiter gehen als nach gelungener Gründung. Dann gälten für Ihre Antragsberechtigung die Ausführungen zu 2. Die Überlegung, wegen des Ruhens des Verfahrens um ihre Gründung, müsse die Antragstellerin zu 6) bereits jetzt als mitbetroffen gelten, geht mithin ins Leere. Außerdem hat die Antragstellerin zu 6) noch keine Entwicklungsstufe erreicht, die ihre Rechtsträgerschaft rechtfertigen könnte.

4. Die Meinung der Antragsteller, alle Mitglieder der S.-U., auch wenn sie nicht Delegierte und auch nicht Mitglieder der Partei seien, müssten die Parteigerichte anrufen können, geht an der Sache vorbei. Die Antragstellerin zu 1) und der Antragsteller zu 6) machen Rechte als Delegierte oder solchen Gleichgestellte geltend. Die übrigen Antragsteller sind nicht Mitglieder, sondern Organisationsstufen oder werdende Organisationsstufen der Senioren- Union.

### III.

Die Anträge sind, soweit zulässig, nicht begründet.

1. Die Wahlanfechtungen der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 5) greifen nicht deswegen durch, weil die Beigeladene zu 1), als sie die Ergebnisse der Delegiertenwahlen der Kreisverbände als Vorschlag entgegennahm (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Antragsgegnerin) und die Gewählten der Antragsgegnerin benannte (§ 8 Abs. 2 S. 4 der Satzung), ohne Vorstand war. Allerdings war die Wahl ihres Vorstandes vom 8. September 2010 nichtig (Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. vom 2.1.2012, LPG 1-8/10), die vom Landesparteigericht vorgenommene Einsetzung eines Notvorstandes ist vom Bundesparteigericht kassiert worden (Entscheidung vom 8.5.2012, CDU-BPG 1/2012) und die Neuwahl eines Vorstandes ist erst am 13.11.2012 erfolgt. Die Beigeladene zu 1) war indessen nicht befugt, den Delegiertenwahlen der Kreisverbände zum Bundesvorstand der Antragsgegnerin aus politischen oder sonst außerrechtlichen Gründen die Anerkennung zu versagen oder eine Neuwahl zu erzwingen. Eine solche Befugnis hat sie auch, wie sie im Verfahren selbst vorträgt, niemals in Anspruch genommen. Ob ihr ein Rechtskontrollrecht zustand, kann offen bleiben. Die von den Antragstellern gerügten Rechtsverstöße liegen, wie sich aus den weiteren Gründen (unten Abschnitte 2 ff.) ergibt, nicht vor. Nahe liegt es, die Aufgabe der Beigeladenen zu 1) darin zu sehen, als „Clearingstelle“ Aufgaben technischer und organisatorischer Art vorzunehmen, etwa darauf hinzuwirken, dass die Wahlvor-

schläge in der rechten Form und vollständig angebracht wurden. Für Fehler in diesem Bereich liegen indessen nach dem Stand des Verfahrens keine Anhaltspunkte vor. Ob die „Clearingaufgaben“, wie die Beigeladene zu 1) selbst meint, von dem Landesgeschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört - unabhängig vom Bestehen eines solchen - vorgenommen werden konnten, mag offen bleiben. Das satzungsgemäß geforderte Koordinationsergebnis liegt jedenfalls, auch wenn es der Beigeladenen zu 1) rechtlich nicht zu zurechnen wäre, vor. Eine negative Auswirkung auf den Delegiertenstatus der niedersächsischen Vertreter ist nicht gegeben.

Im Übrigen wäre folgendes zu beachten: Die B.-S.-U. hat die aus N. gemeldeten Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung akzeptiert. Damit hätte sie eine rechtlich unzureichende Benennung dieser Delegierten durch die Beigeladene zu 1) geheilt. Das Bundesparteigericht hat in der bereits zitierten Entscheidung CDU-BPG 1/2012 klargestellt, dass die nächsthöhere Organisationsstufe diejenigen Handlungen vornehmen kann, die eine Organisationsstufe darunter mangels eines handlungsfähigen Vorstandes nicht auszuführen vermag. So läge es in diesem Falle, weil sich die Mitwirkung auf Landesebene lediglich auf Handlungen beschränkt hat, die keinen eigenen Gestaltungsspielraum vorausgesetzt haben. Die durch die Geschäftsführung der SUN vorgenommene Benennung der Delegierten mag durch einen vollmachtlosen Vertreter erfolgt sein; sie ist jedoch durch den Bundesvorstand der S.-U. Deutschlands geheilt worden. Denn nach §§ 24, 25 Abs. 2 des Statuts der CDU, das nach § 12 Abs. 1 der Satzung der S.-U. Deutschlands entsprechend Anwendung findet, kann der Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen, wenn ein Landesverband die ihm nach den Satzungen und Statuten obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

2. Der von den Antragstellern gerügten Organisationsstruktur der S.-U. auf dem Gebiet des Bundeslandes N. steht § 7 des Parteiengesetzes nicht entgegen. Die danach bestehende strikte Verpflichtung der Parteien zu einer gebietlichen Gliederung hindert die Bildung von „Sonderorganisationen“ nach personellen Kriterien, wie die S.-U., nicht (zutreffend Lenski, Parteiengesetz, 2011, § 7 Rn. 20; für politische Jugendorganisationen ausdrücklich § 24 Abs. 12 PartG). Das Bundesparteigericht ist in einem obiter dictum (Entscheidung vom 8.5.2012, CDU-BPG 1/2012) davon ausgegangen, dass § 7 Abs. 1 PartG auf die S.-U. nicht anzuwenden sei; zur der von den Antragstellern aufgeworfenen Frage, ob ihre Angelegenheiten darüber hinaus nicht Gegenstand des Parteiengesetzes sein könnten, insbesondere ob ihre Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand der Rechenschaftslegung der Partei sind, hatte es keinen Anlass, Stellung zu

nehmen. Für den jetzigen Rechtsstreit tritt die Bedeutung des § 7 PartG zurück. Die Vorschrift legt die gebietliche Gliederung der Parteien in selbstständige Verbände als Organisationsprinzip fest und schreibt im Interesse der Teilhabe der Mitglieder vor Ort eine gewisse Organisationstiefe vor. Im Übrigen gesteht sie den Parteien einen Gestaltungsspielraum zu, der in formaler und inhaltlicher Hinsicht nur durch Rahmenvorgaben begrenzt ist, die „nach den allgemeinen Erfahrungen über das Parteileben zur Gewährleistung einer demokratischen Willensbildung unbedingt erforderlich sind“ (Augsberg in Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 7 PartG Rn. 14 unter Hinweis auf die amtliche Begründung, BT-Drs. III/1509, 11, 14). Angewandt auf die Organisationsstruktur der S.-U. im Gebiet des Bundeslandes N., wäre diesen Forderungen genügt. Die Gesamtorganisation besteht aus der Beigeladenen zu 1) als oberer Verbandstufe, und gliedert sich in die Tiefe über Kreisvereinigungen, Gemeinde-/Stadt- bzw. Stadtbezirksvereinigungen bis zu den, die Basis bildenden, Ortsvereinigungen. Den Forderungen nach gebietlicher Gliederung und Teilhaberschaft der Mitglieder vor Ort ist in vollem Umfang genügt. Durch das Hinzutreten der Beigeladenen zu 2) erhält die Organisation der S.-U. im Gebiet des Bundeslandes N. keine, mit den Grundsätzen des § 7 Parteiengesetz kollidierende, das Organisationsermessen der Partei sprengende Fehlstruktur.

3. a) Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Organisationsstruktur der S.- U. im Bundesland N. ist das Satzungsrecht der Partei. Dies liegt daran, dass die Vereinigungen der CDU keine autonomen Verbände, sondern Teilorganisationen der Partei sind. Nach § 38 Bundesstatut der CDU „hat“ die Partei die dort benannten Vereinigungen, darunter die S.-U. der CDU (Ziffer 7). Die Zuständigkeiten der Vereinigungen sind gemäß § 39 Abs. 1 Bundesstatut der CDU nach außen auf das Ziel ausgerichtet, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, nach innen, die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Ihr organisatorischer Aufbau soll nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesstatut der CDU dem Aufbau der Partei entsprechen. Die Möglichkeit, hiervon abweichende Strukturen zu bilden, ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Bundesstatut der CDU den Landesverbänden der Partei eingeräumt, die dabei allerdings das Einvernehmen der Vereinigungen herbeizuführen haben. Die konstitutive Mitwirkung der Partei bei der Gründung der Vereinigung ist in § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Bundesstatut der CDU verankert, wonach die Vereinigungen zwar eine eigene Satzung haben, diese aber der Genehmigung des Generalsekretärs der Partei bedarf, dessen Einvernehmen auch bei der Ernennung des Hauptgeschäftsführers der Vereinigung herbeizuführen ist.

Das Satzungsrecht der S.-U. greift diese Vorgaben auf. Die Satzung der Antragsgegnerin schließt in § 1 an die §§ 38 und 39 des Bundesstatuts der CDU an und richtet sich in den Einzelvorschriften ihrer Organisation hieran aus. Für N. sieht sie in Nachvollzug der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bundesstatuts der CDU über die Gliederung der Partei die Möglichkeit vor, die Beigeladene zu 2) zu bilden. Die Satzung der Beigeladenen zu 2) wiederum öffnet sich in § 1 Nr. 3 Satz 2 den durch die Partei geschaffenen Fakten, indem sie als Gliederungsschema von dem „in Anknüpfung an frühere historische Gegebenheiten gegründeten Landesverband O.“ und den „regional entsprechenden Organisationen in den Bereichen H. und B.“ ausgeht, wo die Landesverbände der Partei davon abgesehen haben, auf ihrer Verbandsstufe S.-U. zu schaffen.

- b) Von dem Organisationsermessen des Bundesstatuts hat die Partei in ihren verschiedenen, im Gebiet des Bundeslandes N. bestehenden, Organisationsstufen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Die CDU in N. hat sich in ihrer Satzung (Ursprungsfassung vom 17./18.5.1968; zuletzt Fassung vom 19.8.2011) - unter Rückgriff auf die Öffnungsklausel des § 39 Abs. 2 Satz 2 Bundesstatut der CDU - darauf beschränkt, die Anwendung der §§ 38, 39 des Bundesstatuts der CDU für ihr Gebiet als Sollgebot auszusprechen. Die der CDU in N. zugeordnete Beigeladene zu 1) bildet für ihre Organisationsstufe das Organisationsschema der Partei im Bundesland N. ab. Ihre Existenz ist, wie das Bundesparteigericht (Beschluss vom 8.5.2012, CDU-BPG 1/2012) ausgesprochen hat, von der Bildung von S.-U. auf der Ebene der CDU-Landesverbände B., H. und O. unabhängig. Nunmehr meinen die Antragsteller, dies entziehe der Beigeladenen zu 2) die rechtliche Existenzgrundlage. Dem ist indessen nicht zu folgen. Anders als die Satzung des CDU-Landesverbandes H., die die Möglichkeit eröffnet, zu Gunsten einer Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N. (für die S.-U.: Beigeladene zu 1)) von der Bildung von Landesvereinigungen abzusehen (§ 30 Abs. 2, Satz 4), schreibt § 16 Absatz 1 lit. g) der Satzung des CDU-Landesverbands O. zwingend die Bildung der S.-U., Landesverband O., also der Beigeladenen zu 2), vor. Der kumulative Bestand der Beigeladenen in O. beruht mithin, wie auch der Verzicht auf eine entsprechende Kumulation in den Gebieten der Landesverbände B. und H., auf nebeneinander bestehenden, inhaltlich inkongruenten, Vorgaben im Satzungsrecht der Partei. Die streckenweise Zerklüftung der Organisationsstruktur in N. findet ihre Rechtfertigung in der Ermächtigung zur Bildung freier Organisationsformen für Vereinigungen unterhalb der Bundesebene durch § 39 Absatz 2 Satz 2 des Bundesstatuts der CDU. Der Öffnungsklausel des Bundesstatuts der CDU liegt die Erwägung zu Grunde, für die Vereinigungen Strukturen zuzulassen, die eine gegenüber der Partei flexiblere

Arbeit ermöglichen. Dem darf der Grundsatz der organisatorischen Spiegelbildlichkeit zur Partei (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesstatut der CDU) weichen, wenn es die Brückenfunktion der Vereinigungen nahe legt oder zulässt (Beschluss des 17. Parteitags der CDU Deutschlands 2003 - Bürgerpartei CDU. Reformprojekt für eine lebendige Volkspartei: Abschnitt 45). Wie die Brückenfunktion der Vereinigung sich im Einzelfall definiert, ob der externe Wirkungskreis der Vereinigung im Mittelpunkt steht oder die Wahrung der Interessen der vertretenen Gruppe innerhalb der Partei, also auch die Förderung landsmannschaftlicher Verbundenheit (§ 39 Abs. 1 Bundesstatut der CDU), wird vom politischen Ermessen der Partei bestimmt. Dieses können die Parteigerichte nur auf das Vorliegen von Verstößen gegen zwingendes Gesetzes- oder Satzungsrecht und auf die Einhaltung des allgemeinen Willkürverbots nachprüfen. Das Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher Organisationsstrukturen der Senioren- Union auf den Ebenen der Landesverbände B., H. und O. bleibt im Rahmen des politischen Entscheidungsermessens der Partei.

- c) Die Organisationsstruktur der S.-U. im Gebiet des Landes N. führt, was Gegenstand der Nachfrage des Bundesparteigerichts vom 20.12.2012 war, insbesondere nicht zu einer Verzerrung der Stimmgewichte in der Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin. Bei der Verteilung der 250 Delegiertenstellen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Antragsgegnerin) auf die Landes-S.-U. im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) werden nach der bestehenden Übung die Beigeladene zu 2) und das „restliche N.“ (Gebiete der CDU-Landesverbände B. und H. der Partei) als je ein Bundesland behandelt (vergl. Delegiertenliste zur 14. Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin: „Landesverband N.“; „Landesverband O.“). Der Umstand, dass die Beigeladene zu 2) die Delegierten durch ihren Landesdelegiertentag nominiert (§ 9 Nr. 5. der Satzung der Beigeladenen zu 2)), während im „übrigen N.“ die Nominierung, was die Satzung der Antragsgegnerin ebenfalls zulässt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1), durch die Kreisverbände erfolgt, berührt das Stimmengewicht der verschiedenen Landesteile in der Delegiertenversammlung der Antragsgegnerin nicht. Auch die in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Antragsgegnerin für die Landesvereinigungen vorgesehenen Grundmandate (3 Delegiertensitze) führen nicht zu einer Verzerrung, da die Grundmandate der Beigeladenen zu 2) kraft ihrer Mitgliederzahl in den nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Antragsgegnerin verteilten Delegiertensitzen aufgehen. Wie schon bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Anträge der Antragsteller zu 2) - 4) angesprochen (Abschnitt II. 2 c), lässt die Methode der Abführung der Beitragsanteile der Beigeladenen zu 2) an die Antragsgegnerin die Anforderungen des § 22 des Bundesstatuts der CDU (zentrale Mitgliederdatei) unberührt. Die ebenfalls an

dieser Stelle (II. 2 d) angesprochene Überlegung der Antragsteller, dass bei einem Wegfall der Beigeladenen zu 2), also bei einer Wahl aller niedersächsischen Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände, ein leer ausgegangener Verband (B.) durch Delegierte vertreten wäre, geht an der Sache vorbei. B. ist aufgrund zu geringer Mitgliederzahlen nach dem D`Hondt-Verfahren nicht vertreten, eine Benachteiligung gegenüber anderen Kreisvereinigungen der S.-U. im Gebiet der Landesverbände B. und H. der Partei besteht nicht. Eine Verzerrung des Stimmgewichts der Landesteile würde nicht dadurch bewirkt werden können, dass sich im Bezirk der Beigeladenen zu 2) (noch) kleinere Kreisverbände befänden.

4. Die weiteren Rügen verhelfen den Anträgen nicht zum Erfolg (nachstehend zu a) oder betreffen lediglich die Wahl des 19. Beisitzers im Vorstand der Antragsgegnerin, D. Sch., über deren Gültigkeit in einem abgetrennten Verfahren unter Beiordnung des Gewählten zu entscheiden ist (nachstehend zu b)).

a) Den Antragstellern war daran gelegen, zu klären, ob und gegebenenfalls wie viele der von der Mandatsprüfungskommission am 3. September 2012 festgestellten „290 stimmberechtigten Delegierten“ keine Delegierten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Antragsgegnerin, sondern stimmberechtigte Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung der Antragsgegnerin gewesen seien. Dem liegt die Vorstellung zu Grunde, das Bundesparteigericht sei in der Entscheidung vom 8.5.2012 (CDU-BPG 1/2012) bei der Überprüfung einer Vorstandswahl der Beigeladenen zu 1) von dem Rechtssatz ausgegangen, die Amtszeit des Vorstandes ende mit der Vorstandsneuwahl, nicht erst mit dem Beginn der Amtszeit des neugewählten Vorstands, die § 14 Abs. 4 der Satzung der Antragsgegnerin auf das Ende der Versammlung festlegt, die den Wahlakt vorgenommen hat. Dies ist indessen eine Überinterpretation der Entscheidung.

Das Bundesparteigericht hatte darüber zu befinden, ob im Falle der Nichtigkeit der Vorstandswahl der bisherige Vorstand weiter amtiert, insbesondere in der Lage ist, eine Versammlung zur Wiederholungswahl des Vorstands einzuberufen. Dies hat es mit dem Argument verneint, „nach allgemeinem Vereinsrecht ende mit der Neuwahl des Vorstands die Amtszeit der - abgewählten oder nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierenden - Mitglieder des bisherigen Vorstands“. Mit der Frage, ob der bisherige Vorstand seine Rechte aus § 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung der Antragsgegnerin noch bis zum Ende der Versammlung ausüben könne, hatte es keinen Anlass, sich zu befassen. Eine Abkehr von § 14 Abs. 4

der Satzung der Antragsgegnerin ist der Entscheidung des Bundesparteigerichts nicht zu entnehmen. Die bisherigen Mitglieder des Vorstands der Antragsgegnerin, unter ihnen die Antragstellerin zu 1), waren mithin befugt, bei den Wahlen und Beschlüssen der 14. Bundesdelegiertenkonferenz der Antragsgegnerin uneingeschränkt mitzuwirken.

b) Die Antragsteller rügen ferner,

- aa) über die Stelle des 19. Beisitzers habe nach §§ 9 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Satzung der Antragsgegnerin i. V. m. § 43 Abs. 4 des Bundesstatuts der CDU eine Stichwahl zwischen D. Sch. und der Nächstplatzierten C. T. stattfinden müssen, da beide die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht hätten;
- bb) an der Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin hätten ausweislich der Delegiertenliste zehn Delegierte aus O. teilgenommen, obwohl von der Beigeladenen zu 2) auf deren Landesdelegiertenversammlung vom 5.8.2011 im W. nur acht Delegierte gewählt worden seien; bei den übrigen Gewählten (neun Personen) habe es sich um Ersatzdelegierte gehandelt. Die in der Delegiertenliste erscheinende C. K. sei weder Delegierte noch Ersatzdelegierte gewesen.

Beide Rügen können nur dazu geeignet sein, die Wahl des 19. Beisitzers D. Sch. zu erschüttern. Darüber ist im abgetrennten Verfahren zu entscheiden. Die Wahl der 18. Beisitzerstelle bleibt von beiden Rügen unberührt, denn der Abstand der Gewählten (H. E.) zu D. Sch. beträgt zehn Stimmen. Diese hätte auch mit drei Stimmen weniger die erforderliche Mehrheit erreicht. Auch die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder wird von den Rügen nicht erfasst, weil sie hierfür nicht ergebnisrelevant sind und jeder von ihnen auch mit drei Stimmen weniger die erforderliche Mehrheit erreicht hätte.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO. Anlass, der Parteikasse die völlige oder teilweise Erstattung von Auslagen aufzuerlegen, besteht nicht.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Gnisa

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 18. Juli 2013